



Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Vorsitzender des Ausschusses für  
Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten  
Herrn Marco Weber, MdL  
Landtag Rheinland-Pfalz  
Platz der Mainzer Republik 1  
55116 Mainz



Kaiser-Friedrich-Straße 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Poststelle@mueef.rlp.de  
http://www.mueef.rlp.de

10. Juni 2020

Mein Aktenzeichen  
MB-01 421-2/2018-96#7

Ihr Schreiben vom    Ansprechpartner/-in / E-Mail :  
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2304/05  
06131.16-4604

**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten**

**am 12. Mai 2020**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

in der oben genannten Sitzung wurde zum

TOP 3) „Mögliche Lockerung der 1000-Meter-Abstandsregel“,  
Antrag der Fraktion der AfD – Vorlage 17/6196-

die schriftliche Berichterstattung beschlossen. Der Bericht des Ministeriums des In-  
nern und für Sport ist in der Anlage beigelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrike Höfken

1/3

**Verkehrsanbindung**

☺ Sie erreichen uns ab Hbf. mit den Linien 6/6A (Richtung Wiesbaden), 64 (Richtung Laubenheim), 65 (Richtung Weisenau), 68 (Richtung Hochheim), Ausstieg Haltestelle „Bauhofstraße“. ☺ Zufahrt über Kaiser-Friedrich-Str. oder Bauhofstraße.

**Parkmöglichkeiten**

Parkplatz am Schlossplatz  
(Einfahrt Ernst-Ludwig-Straße),  
Tiefgarage am Rheinufer  
(Einfahrt Peter-Altmeier-Allee)

Schriftlicher Bericht des Ministeriums des Innern und für Sport  
TOP 3) Mögliche Lockerung der 1000-Meter-Abstandsregel“, Antrag der Fraktion der  
AfD – Vorlage 17/6196-

Eine bundesweite 1000-Meter-Abstandsregel zwischen Windrädern und Siedlungen gibt es bislang nicht.

Im Zusammenhang mit dem Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes waren seitens der Bundesregierung auch Neuregelungen zur Windenergie geplant.

Ein Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie im November 2019 hatte insoweit über eine Änderung des Baugesetzbuches durch Einfügung eines neuen Paragraphen § 35 a insbesondere Mindestabstände für Windenergieanlagen von 1.000 Meter zu bestimmten Siedlungsgebieten vorgesehen.

Damit verknüpft war eine befristete Möglichkeit für die Länder, über Landesgesetze abweichende Mindestabstände zu bestimmen.

Es gab in der Folge des Referentenentwurfes zahlreiche Widerstände gegen eine bundesweit einheitliche 1000-Meter-Abstandsregel.

In dem vom Bundeskabinett am 29. Januar 2020 beschlossenen Entwurf eines Kohleausstiegsgesetzes haben Abstandsregelungen zur Windenergie keinen Eingang gefunden.

Infolge dessen ist diese Thematik auch nicht Gegenstand der vom Bundesrat in seiner am 13. März 2020 beschlossenen Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Reduzierung und zur Beendigung der Kohleverstromung und zur Änderung weiterer Gesetze, kurz des Kohleausstiegsgesetzes.

Mit dem Landesentwicklungsprogramm haben wir ein bewährtes Instrument, um Regelungen in Bezug zur Windenergie vorzunehmen. Ich erinnere daran, dass die verbindlichen raumordnerischen Vorgaben gestufte Abstände zu bestimmten Siedlungsgebieten beinhalten.

Die Dritte Teilfortschreibung des LEP IV gibt nicht nur in Abhängigkeit der Höhe der Windenergieanlagen einen Mindestabstand von 1.000 bzw. 1.100 m vor, sondern erlaubt auch als Repoweringbonus einen auf 900 bzw. 990 m verringerten Siedlungsabstand.

Diese Ziele des LEP IV sind unmittelbar verbindlich sowohl für die Planungs- als auch die Genehmigungsebene und gelten weiterhin.

Erst mit Vorliegen eines neue Überlegungen aufgreifenden und ausformulierten Gesetzentwurfes des Bundes lassen sich die Auswirkungen für das Land Rheinland-Pfalz und die derzeit hier geltenden Regelungen beurteilen.